

## Richtlinien für die freiwilligen Finanzhilfen des Landkreises Landsberg am Lech (FHR); Fassung 2008

Der Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech hat die Finanzhilferichtlinien in seiner Sitzung am 01.04.2008 rückwirkend ab dem 01.01.2008 in der folgenden Fassung beschlossen:

### 1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1. Diese Richtlinien regeln den Rahmen für Finanzhilfen (Zuwendungen) des Landkreises für diejenigen Bereiche, für die eine gleichartige Förderung mit einer gewissen Häufigkeit an einen wechselnden Empfängerkreis in Betracht kommt. Individuelle Einzelförderbereiche sind hier nicht erfasst.
- 1.2. Die Zuwendungen werden in Form von Zuweisungen bzw. Zuschüssen gewährt.
- 1.3. Die zuwendungsfähigen Kosten werden, soweit unter Nr. 3 (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuwendungsbereiche) nichts anderes geregelt ist, anhand der Finanzausgleichszuwendungsrichtlinien (FA-ZR) des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- 1.4. Die Zuweisungen und Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 1.5. Die Bewilligung von Investitionszuweisungen aus dem Finanzhaushalt erfolgt mit der Maßgabe, dass der geförderte Gegenstand mindestens 10 Jahre entsprechend dem Zweck verwendet wird. Bei einer kürzeren Nutzungszeit kann, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Nutzungszeit festgelegt wird, ein zeitanteiliger Betrag zurückgefordert werden.
- 1.6. Der sich bei der Berechnung der Finanzhilfen ergebende Betrag wird auf den nächsten durch Fünfzig teilbaren Betrag aufgerundet.

### 2. Zuwendungsverfahren:

- 2.1 Alle Finanzhilfen werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind soweit erforderlich Kostenvoranschläge, Pläne und andere Unterlagen beizufügen, aus denen der Umfang und die Finanzierung des Vorhabens ersichtlich sind. Mit der Antragstellung werden die Bedingungen dieser Richtlinien anerkannt.
- 2.2 Mit der Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme darf erst nach Bewilligung der Zuwendung oder nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Wird mit der Maßnahme vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann mit dem Zuwendungsantrag verbunden werden. Sofern von Bund, Land, Bezirk usw. für die dortigen Zuwendungsverfahren ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt wird, hat dies keine Gültigkeit für das Verfahren beim Landkreis Landsberg am Lech.
- 2.3 Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Ein Erstattungsanspruch ist mit 6% jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit tritt die Unwirksamkeit zu dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt ein. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 2.4 Soweit erforderlich, ist auf Verlangen des Landkreises über die Verwendung der Zuwendung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Ortseinsicht, durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Wird ein angeforderter Verwendungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zweckes bzw. nach der Anforderung vorgelegt, wird die Zuwendungsbewilligung unwirksam. Im Falle der Unwirksamkeit regelt sich die Erstattung und Verzinsung nach Nr. 2.3.
- 2.5 Soweit die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 3. Zuwendungsbereiche

| Lfd Nr.                    | Kostenstelle       | Gegenstand der Förderung   | Art und Umfang der Zuwendung   |
|----------------------------|--------------------|--|--|
| <b>A. Ergebnishaushalt</b> |                    |  |  |
| 1                          | 00950              | <b>Musikpflege</b><br>a) Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für Jungmusiker und jugendliche Chorsänger<br><br>b) Durchführung von Veranstaltungen auf Landkreisebene.  | zu a) Jahrespauschale in Höhe von 6.000,-- € an den Musikbund von Ober- und Niederbayern, Bezirk Lech-Ammersee, und Jahrespauschale in Höhe von 750,-- € an den Sängerkreis Landsberg am Lech.<br>zu b) Zuwendungen in Höhe von bis zu 25 v.H. der Veranstaltungskosten  |
| 2                          | 00950              | <b>Heimatpflege</b><br>Nachwuchsförderung der Trachtenvereine.   | Jahrespauschale in Höhe von 3.400,-- € an die Arbeitsgemeinschaft der Trachtenvereine.   |
| 3                          | 20200<br><br>20200 | <b>Jugendförderung</b><br>a) Kinder und Jugenderholungsmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände<br>b) Maßnahmen und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, die nicht durch den Kreisjugendring gefördert werden<br>c) Laufende Jugendarbeit des Kreisjugendrings und Förderung der Jugendorganisationen<br>d) Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter (anerkannte Übungsleiter in Sportvereinen siehe Buchstabe e)<br><br>e) Auslagenersatz für ehrenamtliche Übungsleiter in Sport- und Schützenvereinen, soweit diese Leistungen für Jugendliche und junge Menschen erbringen | zu a) Zuwendungen für einzelne Minderjährige in Höhe der nicht gedeckten Kosten.<br>zu b) Einmalige Zuwendungen nach Lage des Einzelfalles auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.<br>zu c) Jährliche Zuwendungen nach Maßgabe eines Kooperationsvertrages.<br>zu d) Jährlich bis zu 100,-- € pro Jugendleiter (zahlbar an die Jugendorganisationen), wenn die zuständige Gemeinde einen Betrag mindestens in Höhe von 77 € pro Jugendleiter/a gewährt (siehe nähere Richtlinien). Die Auszahlung erfolgt über den Kreisjugendring.<br>zu e) Für die Jugendförderung des Landkreises kommen nur Vereine in Betracht, die eine Vereinspauschale des Freistaates Bayern erhalten. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die jeweilige Gemeinde mindestens in Höhe von 50 % des staatlichen Zuschusses beteiligt. Für die Berechnung der Landkreiszuführung wird der im Landkreishaushalt bereitgestellte Betrag durch die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der zuwendungsberechtigten Vereine geteilt. Dieser Betrag wird dann mit der jeweiligen Anzahl von Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr multipliziert. |
| <b>B. Finanzhaushalt</b>   |                    |  |  |
| 4                          | 31000              | <b>Brandschutz</b><br>Zuwendungen an die Gemeinden für die Beschaffung von Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G), Strahlenschutzsondarausrüstung, Rüstwagen (RW 2), Schlauchwagen, Beleuchtungsfahrzeuge, Ölschadenfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände für Einsätze bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Werkstätten und Übungsanlagen soweit die Gegenstände bzw. Einrichtungen eine <u>überörtlicher</u> Bedeutung besitzen.  | Zuwendungen in Höhe der durch die Staatszuführung nicht gedeckten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Zuwendungsvoraussetzung ist, dass der Bedarf für die Beschaffung bzw. für die Herstellung durch den Landkreis anerkannt wird und, dass eine staatliche Zuwendung gewährt wird.  |
| 5                          | 20200              | <b>Jugendförderung</b><br>Einrichtungen der Jugendarbeit mit <u>überörtlicher</u> oder <u>überregionaler</u> Bedeutung   | Entscheidung im Einzelfall durch den Jugendhilfeausschuss im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.   |

#### **4. Schlussvorschriften**

Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab dem 01.01.2008.

Landsberg am Lech, den 28.05.2008

Eichner  
Landrat